

2547 024

29

Nicht für das Nachschlagewerk:
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: StVO §§ 1, 10

Rechtssatz: Bei starker Blendung durch Gegenverkehr kann der Kraftfahrer verpflichtet sein, das Überholen eines in gleicher Richtung fahrenden Radfahrers zurückzustellen, wenn es naheliegt, daß dessen Fahrsicherheit durch die Blendung beeinträchtigt ist.

Aktenzeichen: VI ZR 202/54

Urteil des BGH vom 10. November 1955

OLG Düsseldorf

VI ZR 202/54

Verkündet am 10. November 1955
Malessa, Justizsekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Karel T. in U., B. straat
2. des Kaufmanns Lukas de I. in U., H. G. straat

Beklagten, Berufungskläger, Berufungsbeklagten
und zu 2. auch Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter des Zweitbeklagten: Rechtsanwalt
Dr. .

g e g e n

den Maurer Gustav M. in K., K. platz, gesetz-
lich vertreten durch seinen Vormund, den Rechtsbeistand
Johann S. in K., W. straße,

Kläger, Berufungsbeklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. .

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. November 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Haus und Erbel

für Recht erkannt:

- .. Die Revision des Zweitbeklagten gegen das Teil-
urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 20. Mai 1954 wird zurückgewie-
sen.

Die Kosten der Revision werden dem Zweitbeklagten
auferlegt.

Vor Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 17. Dezember 1949 gegen 18.40 Uhr befuhr der Zweitbeklagte mit einem dem Erstbeklagten gehörenden Citroen-Kraftwagen die nahezu 9 m breite und geradeaus verlaufende Bundesstraße von Kalkar nach Kleve. Dem mit mindestens 70 km/h fahrenden Personenkraftwagen kam ein Personenkraftwagen entgegen, der nicht abblendete und dessen Lichtkegel schon von weitem erkennbar war. Nachdem der Zweitbeklagte vergeblich durch Auf- und Abblenden versucht hatte, den entgegenkommenden Wagen zum Abblenden zu veranlassen, fuhr er selbst mit vollem Fernlicht weiter. Seine Geschwindigkeit verminderte er durch Gaswegnahme, die Bremse betätigte er nicht. Als sich die beiden Fahrzeuge ziemlich nahe gekommen waren, sah der Zweitbeklagte in seinem Scheinwerferlicht den Kläger, der auf seinem Fahrrad in einem Abstand von 1 - 2 m von dem rechts an die Fahrbahn angrenzenden Grasstreifen in gleicher Richtung fuhr. Der Zweitbeklagte betätigte auch jetzt noch nicht die Bremse. Gerade nachdem der entgegenkommende Personenkraftwagen an dem Zweitbeklagten vorbeigefahren war, sah der Zweitbeklagte, wie der Kläger zur Straßermitte hinüberfuhr und so in die Fahrbahn seines Wagens geriet. Der Zweitbeklagte bremste jetzt scharf und brachte den Wagen nach einer deutlichen Bremsspur von 21 m zum Stehen. Der Kläger wurde von der linken vorderen Seite des Personenkraftwagens erfaßt und zu Boden geschleudert. Er erlitt einen schweren Schädelbruch, der eine geistige Störung und eine Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt zur Folge hatte.

Der Kläger hat dem Zweitbeklagten vorgeworfen, dieser habe durch zu schnelles und unachtsames Fahren den Zusammenstoß verschuldet. Er habe damit rechnen müssen, daß er, der Kläger, durch den entgegenkommenden Personenkraftwagen geblendet werde. Der Kläger hat von beiden Beklagten mit Zah-



lungs- und Feststellungsantrag Ersatz des vermögensrechtlichen Schadens und von dem Zweitbeklagten auch Zahlung eines Schmerzensgeldes verlangt.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie haben dem Kläger vorgeworfen, daß er von vornherein nicht genügend rechts gefahren sei und dann durch plötzliches Lenken seines Fahrrades auf die Mitte der Fahrbahn den Unfall verursacht habe, der für den Zweitbeklagten nicht abzuwenden gewesen sei.

Das Landgericht hat dem Feststellungsanspruch zur Hälfte stattgegeben und die bezifferten Ansprüche dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt. Mit der Berufung haben die Beklagten das Ziel der Klageabweisung weiter verfolgt. Der Kläger hat mit der eigenen Berufung um Zubilligung einer Quote von $\frac{2}{3}$ seiner Schadensersatzansprüche gebeten und seine Anträge unter Änderung der erstinstanzlichen Anträge neu formuliert. Er hat als Ersatz für Sachschaden einen Betrag von 26,67 DM und als Ersatz für den Verlust seiner Erwerbsfähigkeit eine monatliche Rente gefordert. Die Rentenansprüche hat er unter Berücksichtigung der steigenden Lohnsätze, die er angeblich als Maurer verdient haben würde, wie folgt beziffert:

vom 17.12.1949 - 1.4.1950 auf monatlich	156,37 DM
vom 1.4.1950 - 1.10.1950 " "	162,73 DM
vom 1.10.1950 - 1.12.1951 " "	168,03 DM
vom 1.12.1951 - 1.4.1952 " "	210,26 DM
vom 1.4.1952 - 1.4.1953 " "	217,79 DM
vom 1.4.1953 bis auf weiteres "	226,66 DM.

Der Kläger will sich von den Rentenforderungen 1 339, 74 DM wegen des Forderungsübergangs auf die Allgemeine Ortskrankenkasse abziehen und diejenigen Beträge anrechnen lassen, die er durch Fortfall der Sozialversicherungsbei-

träge und Verminderung der Einkommenssteuer erspart. Der Kläger hat endlich gebeten, den Zweitbeklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 2 000 DM zu verurteilen, und die Feststellung begehrt, daß beide Beklagten den weiteren Schaden zu 2/3 zu tragen haben.

Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil die Berufung des Klägers, soweit sie sich gegen den Zweitbeklagten richtet, zurückgewiesen. Auf die Berufung des Zweitbeklagten hat es das erstinstanzliche Urteil unter Zurückweisung der weiteren Berufung wie folgt abgeändert und neu gefaßt:

1. Die bezifferten Ansprüche des Berufungsantrags werden zu 3/4 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit diese nicht nach § 21 a FürsPflVO und nach § 1542 RVO übergegangen sind.
2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte zu 2, verpflichtet ist, dem Kläger einen weiteren aus dem Unfall vom 17. Dezember 1949 noch entstehenden Schaden einschließlich des Schmerzensgeldes zur Hälfte zu ersetzen.

Die Revision des Zweitbeklagten erstrebt die Aufhebung des Berufungsurteils und die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht sieht die Ursache des Unfalls darin, daß der durch den entgegenkommenden Personenkraftwagen geblendete und unsicher gewordene Kläger die Orientierung verloren habe und so auf die Straßenmitte gekommen sei. Es wirft dem Zweitbeklagten vor, daß er eine solche Möglichkeit bei seiner Fahrweise nicht in Rechnung gestellt habe. Zwar könne, so wird ausgeführt, der Kraft-

fahrer im allgemeinen davon ausgehen, daß ein rechtsfahrender Radfahrer seine Fahrtrichtung beibehalten wird. Hier hätten aber ganz besondere Umstände vorgelegen. Einmal habe ein stürmisches Wetter mit böigen Winstößen geherrscht. Sodann sei ein Personenkraftwagen mit vollem Scheinwerferlicht entgegengekommen, das auch bei dem Zweitbeklagten und seinem Begleiter eine Blendwirkung hervorgerufen habe. Es habe also nahe gelegen, daß der dem vollen Scheinwerferlicht ausgesetzte Kläger geblendet und unsicher geworden sei. Ebenfalls sei voraussehbar gewesen, daß der Kläger das Licht des hinter ihm kommenden Fahrzeugs infolge der Überstrehlung nicht rechtzeitig erkennen werde. Auch das Fahrgeräusch sei bei den Wetterverhältnissen nur beschränkt wahrnehmbar gewesen. In dieser Lage habe der Zweitbeklagte den Kläger nicht mit der hohen Geschwindigkeit von 60 km/st überholen dürfen. Er habe das Überholen zurückstellen oder zum mindesten durch ein Warnzeichen auf seine Überholungsabsicht aufmerksam machen müssen.

2. Die Revision meint, es sei nicht einwandfrei festgestellt worden, daß der Kläger überhaupt infolge der Blendung von seiner Fahrtrichtung abgekommen sei. Das Berufungsgericht habe sich damit auseinandersetzen müssen, ob nicht der Kläger kurz vor der Straßenkreuzung bewußt nach links abgefahren sei, da er ja die Absicht gehabt habe, einen links von der Bundesstraße wohnenden Freund zu besuchen. Das Berufungsgericht hat aber diese Möglichkeit in Betracht gezogen, jedoch im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung die Überzeugung erlangt, daß der Kläger infolge der Blendeinwirkung die Richtung verloren hat. Es kann der Revision nicht zugegeben werden, die Begründung dieser Überzeugung verstoße gegen die Denkgesetze. Vielmehr ist die Bemerkung der Urteilsgründe, die Erklärung des Klägers über den Grund

seiner Richtungsabweichung müsse richtig sein, im Zusammenhang zwanglos dahin zu verstehen, daß sie dem Berufungsgericht aus den angegebenen Gründen als glaubhaft erschien. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO ist nicht ersichtlich.

Die Revision meint weiter, das Berufungsgericht habe verkannt, daß der entgegenkommende Personenkraftwagen im Zeitpunkt des Unfalls längst am Kläger vorbeigewesen sei, so daß die Erwägung entfalle, der Kläger habe das Licht des hinter ihm kommenden Fahrzeugs der Beklagten infolge der Überblendung nicht wahrnehmen können. Auch diese Rüge ist unbegründet. Denn nach dem Tatbestand des Berufungsurteils steht fest, daß der Kläger nach links abgekommen ist, gerade nachdem der entgegenkommende Personenkraftwagen am Wagen der Beklagten vorbeigefahren war. Da der Kläger in kurzem Abstand vor dem Wagen der Beklagten fuhr, kann sich bei ihm durchaus die Blendwirkung des entgegenkommenden Personenkraftwagens noch ausgewirkt haben. Es entspricht der Erfahrung, daß gerade dann, wenn eine Blendung plötzlich aufhört, dem Auge die Anpassung an veränderte Sichtverhältnisse Schwierigkeiten macht, wodurch naturgemäß mit der Orientierungsfähigkeit auch die Fahrsicherheit beeinträchtigt wird. Die Erwägungen des Berufungsgerichts beruhen daher nicht auf einem Verkennen der konkreten Verkehrslage, wie sie einwandfrei festgestellt worden ist.

Der Zweitbeklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf den sogenannten Vertrauensgrundsatz berufen. Gewiß war der Kläger gehalten, bei Beginn der Blendung abzustei-gen oder jedenfalls scharf rechts heranzufahren. Aus dem Umstand, daß der Kläger sich nicht verkehrsgemäß verhalten, sondern schuldhaft den Fahrkurs verfehlt hat, folgt aber noch nicht, daß sich der Zweitbeklagte auf eine solche Möglichkeit überhaupt nicht einzustellen brauchte. Zwar darf der Kraftfahrer auf das Unterbleiben solcher Verkehrswidrigkeiten vertrauen,

mit denen zu rechnen er bei verständiger Würdigung der gegebenen Umstände keine triftige Veranlassung hatte (RGSt 70, 71; Martin, Der Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehrsrecht, DAR 1953, 164). Hier lag es aber nach der Verkehrslage nicht fern, daß der geblendete Radfahrer - wenn auch schuldhaft - vom Kurs abkam und unsicher wurde. Denn entgegen der Ansicht der Revision sind die Beeinträchtigungen der Sehfähigkeit und damit auch der Fahrsicherheit, wie sie bei starker Blendung und auch unmittelbar nach dem Blendungsvorgang eintreten, im Verkehr durchaus bekannt. Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Anforderung stellt, der Zweitbeklagte habe das Überholen zurückstellen oder zum mindesten unter Geschwindigkeitsermäßigung die Überholungsabsicht durch Warnzeichen ankündigen müssen. Nicht nur bei erkannter Unsicherheit eines Verkehrsteilnehmers, sondern auch dann, wenn in einer Verkehrslage die Gefahr einer Unsicherheit oder auch einer unfallursächlichen Verkehrswidrigkeit eines Verkehrsteilnehmers erkennbar nahe liegt, bedeutet es einen Verstoß gegen die Grundregel des § 1 StVO, wenn der Kraftfahrer darauf vertraut, der andere werde die Lage meistern, und deshalb von zumutbaren Maßnahmen absieht, die Gefährdung zu vermeiden oder herabzusetzen. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht das Verhalten des Zweitbeklagten als Fahrlässigkeit gewürdigt, die für den Unfall ursächlich gewesen ist.

3. Dem rechtsirrtumsfrei festgestellten Mitverschulden des Klägers ist dadurch Rechnung getragen worden, daß seine Schadensersatzansprüche nur zur Hälfte des Gesamtschadens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden sind. Wenn die Revision die Berücksichtigung des Umstandes vermisst, daß der Kläger ohne Rücklicht gefahren sei, so ist darauf hinzuweisen, daß das Berufungsgericht den Beweis für das

Fehlen des Rücklichtes nicht als erbracht angesehen hat. Außerdem sind die Ausführungen rechtlich zutreffend, daß das Fehlen eines Rücklichtes für den Unfall nicht ursächlich gewesen sein kann, da der Zweitbeklagte den Radfahrer trotz Blendung rechtzeitig gesehen habe. Das Ergebnis der Abwägung, die auf der Berücksichtigung der wesentlichen, für den Unfall ursächlichen Umstände beruht, ist für das Revisionsgericht verbindlich.

4. Der Erlaß eines Zwischenurteils über die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche auf Ersatz seiner vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Schäden war rechtlich zulässig. Die Revision beanstandet - offenbar unter Beschränkung auf die dem Grunde nach zugesprochene Rente zum Ausgleich des Erwerbsschadens -, es sei angesichts der Höhe der Fürsorgeleistungen nicht geprüft, ob überhaupt ein ersatzfähiger Schaden übrig bleibe. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß nach der vom Kläger überreichten Bescheinigung der Amtsverwaltung Kalkar vom 11. Mai 1953 dem Kläger Leistungen aus der Invalidenversicherung nicht gewährt werden, da die Wartezeit nicht erfüllt ist. Insoweit findet also ein Forderungsübergang nicht statt. Was die Fürsorgeleistungen angeht, so kommt gemäß § 21 a der Fürsorgepflichtverordnung ein Forderungsübergang nur in Höhe der gewährten Leistungen in Betracht. Bei dieser Lage konnte die Ermittlung der Höhe der Ansprüche, die sich aus der feststehenden Erwerbsunfähigkeit des Klägers ergeben, durchaus dem Höheverfahren vorbehalten bleiben. Auch die getroffene Feststellung der künftigen Ersatzpflicht des Zweitbeklagten ist gemäß § 256 ZPO rechtlich bedenkenfrei ausgesprochen worden.

5. Die Revision des Zweitbeklagten war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Erbel